

Bisherige Fassung	Zukünftige Fassung
§12 Abs. 2	§12 Abs. 2
Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel sieben Tage vor dem Sitzungstag, unter Angabe der Tagesordnung (§ 13) ein.	Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat elektronisch zu Sitzungen mit angemessener Frist, in der Regel sieben Tage vor dem Sitzungstag, unter Angabe der Tagesordnung (§ 13) ein. Diese elektronische Einberufung, die Übermittlung der Tagesordnung sowie der für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen erfolgt durch Bereitstellung im Ratsinformationssystem. Ist eine Einberufung aus technischen Gründen auf diesem Weg nicht möglich, erfolgt die Einberufung ersatzweise per E-Mail. Sofern auch dies nicht möglich ist, erfolgt die Einberufung schriftlich.
In der Regel finden Sitzungen dienstags statt.	In der Regel finden Sitzungen dienstags statt.
In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich, durch Boten oder elektronisch) einberufen werden.	In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.